

Statuten des Vereins VOGA

I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Verein VOGA» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil.

II. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen von Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben in Volketswil und den umliegenden Gemeinden in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht. Mit diesem Ziel organisiert der Verein periodisch die Volketswiler Gewerbeausstellung «VOGA» und bietet damit eine Plattform, um die geförderten Interessen einem breiten Publikum bekanntzumachen.

III. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist grundsätzlich ein Wohnsitz oder Sitz in Volketswil oder in einer umliegenden Gemeinde. Natürliche Personen, können auch dann Mitglied werden, wenn sie eine Aufgabe im Verein übernehmen, jedoch keinen lokalen Wohnsitz haben. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen gilt die zusätzliche Voraussetzung, dass es sich um Vereine oder Körperschaften handelt, welche die Interessenförderung von Gewerbe-, Handels- und/oder Industriebetrieben in Volketswil oder in den umliegenden Gemeinden als Zweck verankert haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, in das die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse eingetragen werden. Die Angaben über jedes Mitglied werden während mindestens fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

- 4 Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.
5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, bleiben jedoch dem Verein für alle während der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

IV. Organe

6 Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

7 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Beschlussfassung einer ordentlichen Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch schriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Bei schriftlicher Durchführung der Beschlussfassung bzw. per E-Mail muss eine Antwortfrist von mindestens 20 Tagen eingeräumt werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

8 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Beschlussfassung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch schriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden, wobei für die Stimmabgabe eine Antwortfrist von mindestens zehn Tagen eingeräumt werden muss.

9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

- 10 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Natürliche Personen haben je eine Stimme.

juristische Personen haben je 10 Stimmen.

- 11 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen. In solchen Fällen müssen alle Vorstandsmitglieder in die Beschlussfassung einbezogen werden. Bei Gelegenheit der nächsten Vorstandssitzung sind die schriftlich oder per E-Mail gefassten Beschlüsse ins Protokoll aufzunehmen oder es kann ein separates Protokoll erstellt werden, das allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

- 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) übrige Vorstandsmitglieder

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand kann weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

- 14 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

- 16 Die Generalversammlung wählt mindestens eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 17 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- 18 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Veranstaltungsbeiträgen, Sponsoring-Beiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung und aus allfälligen Schenkungen.
- 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- 20 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von [Zahl, z.B. sechs] Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 21 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.